

Chor 60+ Ausserschwyz

gegründet 2016

STATUTEN

*In den folgenden Statuten wird jeweils die männliche Schreibweise angewandt.
Die weibliche Form ist darin eingeschlossen.*

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Chor 60+ Ausserschwyz“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Art. 2

Der gemischte „Chor 60+ Ausserschwyz“ dient der Förderung des Gesanges und der Pflege der Geselligkeit und Freundschaft unter den Mitgliedern. Bei Gelegenheit werden weltliche und religiöse Veranstaltungen mit Darbietungen verschönert.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglied können Damen und Herren ab dem 60. Altersjahr werden. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ausnahmen beschliessen.
Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind Freude am Singen und aktives Mitwirken.

Art. 3a

Passivmitgliedschaft ist möglich für ehemalige Sänger oder Freunde des Chores. Sie bezahlen den vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag und dürfen an der Generalversammlung, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Art. 4

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5

Die Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6

Gönner unterstützen die Bestrebungen des Chores durch einen freiwilligen Beitrag.

4. Haftung

Art. 7

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen. Eine Nachschusspflicht des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. In der Regel im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand nach Notwendigkeit einberufen. 1/3 der Vereinsmitglieder können beim Vorstand schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt bis 14 Tage im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form mit Angabe von Traktanden.

Art. 10

Die ordentliche **Generalversammlung** behandelt folgende Geschäfte:

1. Präsenzliste
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
6. Genehmigung des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages und Festlegung des Kompetenzkredites für den Vorstand
7. Eintritte und Austritte von Mitgliedern
8. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
9. Jahresprogramm
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins
12. Verschiedenes

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die **Generalversammlung** ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident nimmt bei offenen Wahlen und Abstimmungen nicht teil. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 12

Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern (inkl. Dirigent). Der Dirigent gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung gewählt für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten unter Angabe von Gründen eine Einberufung des Vorstandes verlangen.

Kompetenzkredit Vorstand: Er kann Ausgaben tätigen bis zu einem von der Generalversammlung pro Einzelfall festgelegten Betrag.

Art. 13

Alle geraden Jahre stehen zur Wahl:

- Präsident
- Aktuar
- 1. Beisitzer
- 1. Rechnungsprüfer

Alle ungeraden Jahre stehen zur Wahl:

- Vizepräsident
- Kassier
- 2. Beisitzer
- 2. Rechnungsprüfer

Alle Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 14

Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Rechnung und den Vermögensstand und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 15

Die Vereinsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 01. September 2016. Sie treten mit der Beschlussfassung vom 22. Februar 2018 in Kraft.

Art. 17

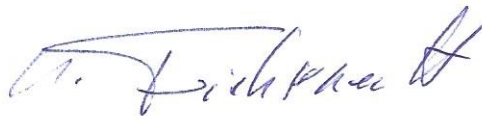
Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die Generalversammlung, welchem kulturellen Zweck bzw. welchen kulturellen Organisationen aus den Bezirken March und Höfe das Vermögen übertragen wird. Unterbleibt ein solcher Entscheid, hat die Gemeinde des Vereinssitzes das Vermögen einer Organisation zu übertragen, deren Zweck und Aktivität dem aufgelösten Verein nahe kommt.

Der Präsident:



Pius Egli

Die Aktuarin:



Ursula Frischknecht